Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 09.11.2026

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2026 (GVBl. LSA S. 81, 98), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages, des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket und des Beitrags zum bundesweiten Campusbike-Ticket

(1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:
- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
- Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
- Kulturelle Betreuung,
- Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
- Studentische Unfallversicherung,
- Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.

(3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, der Hochschule Merseburg und der Hochschule Anhalt an den Standorten Köthen und Dessau haben für das Deutschlandsemesterticket 226,80 € pro Semester zu entrichten.

(4) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle haben für das bundesweite Campusbike-Ticket 3,50 € pro Semester zu entrichten.

(5) Die Beträge für das Deutschlandsemesterticket und das bundesweite Campusbike-Ticket dienen zur Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber der HAVAG.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht und Erstattung

(1) Von der Beitragspflicht zum Deutschlandsemesterticket und zum bundesweiten Campusbike-Ticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

(2) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag und der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket sowie für das bundesweite Campusbike-Ticket nur einmal an der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung an der weiteren Hochschule haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie den Beitrag bereits an der anderen Hochschule entrichtet haben.

(3) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum Deutschlandsemesterticket sowie zum bundesweiten Campusbike-Ticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:

a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
c) Pflege eines nahen Angehörigen
d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
e) Auslandspraktikum
f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatzes 2 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag und ggf. der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket sowie ggf. zum bundesweiten Campusbike-Ticket für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

(4) Studierende können in den folgenden Fällen eine Rückerstattung des Beitrags für das Deutschlandsemesterticket und zum bundesweiten Campusbike-Ticket bei der Hochschule beantragen:

1. bei studienbedingtem Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten des Semesters,
2. bei Immatrikulation an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme des Deutschlandsemestertickets,
3. bei Exmatrikulation innerhalb des ersten Monats des Semesters.

Anträge und Nachweise zu den Ziffern 1 bis 2 sind von den Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der Hochschule vorzulegen. Die Hochschulen informieren betroffene Studierende über die Verfahrensweise und die Nachweisführung.

In Fällen einer Exmatrikulation ab dem zweiten Monat des Semesters erfolgt auf Antrag der Studierenden eine anteilige Erstattung des Beitrages für das Deutschlandsemesterticket durch die HAVAG für jeden vollen Kalendermonat ab dem Datum der Antragstellung.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge, Kooperationsstudiengang AI Engineering

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.

(2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind vom Deutschlandsemesterticket und vom bundesweiten Campusbike-Ticket ausgeschlossen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

(4) Studierende des Kooperationsstudiengangs AI Engineering entrichten ihren Semesterbeitrag sowie den Beitrag zum Deutschlandsemesterticket nach Maßgabe des Studentenwerks Magdeburg an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie sind von der Entrichtung der entsprechenden Beiträge an das Studentenwerk Halle befreit.

Für die Zeit des Studiums an der Hochschule Anhalt bzw. an der Hochschule Merseburg leitet die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Semesterbeiträge über das Studentenwerk Magdeburg an das Studentenwerk Halle weiter.

§ 5 Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat die Beitragsordnung im Umlaufverfahren beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Sommersemester 2027 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 17.04.2026 aufgehoben.

Halle (Saale), 10.11.2026

Alfred Funk
Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle